

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über den öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung am 28.03.2019**

Tagungsort: Gemeinschaftszentrum Eggesin, Bahnhofstr. 7, 17367 Eggesin

Beginn: 17.00 Uhr  
Ende: 17.25 Uhr

Anwesend: Herr Tewis                      Frau Baumgarten                      Frau Busch  
                 Herr Lehmann                      Frau Rath                                  Frau Hansow  
                 Herr Petrak                              Herr Zimmermann                      Herr Hoppe  
                 Herr Pott                                      Frau Wolscht                              Herr Panhey  
                 Herr Schentz                              Herr Kasch                                  Frau Rollinger  
  
                 Herr Jesse                                  Frau Papke                                  Frau Schwibbe

Entschuldigt: Herr Grothmann                      Herr Hoppe                                  Herr Schentz

Presse: Herr Johner

Gäste: Frau Weber, Fa. Solarfaktor

**Tagesordnung:**

***Öffentlicher Teil***

- Top 1 Eröffnung der Sitzung
- Top 1.1 Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Einberufung
- Top 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Top 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
- Top 3 Bestätigung der Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 07.02.2019
- Top 4 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung am 07.02.2019 gefassten Beschlüsse
- Top 5 Bericht der Verwaltung
- Top 6 Einwohnerfragestunde
- Top 7 Bearbeitung von Drucksachen

- DS 06/19 - Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ der Stadt Eggesin  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 01/2019
- DS 07/19 - 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- DS 09/19 - Bebauungsplan Nr. 01/97 „Wohngebiet Waldstraße/Heidestraße“ der Stadt Eggesin  
hier: Aufhebung Satzungsbeschluss
- DS 10/19 - Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin

## ***Nicht öffentlicher Teil***

Top 8 Personalangelegenheiten  
Top 9 Bearbeitung von Drucksachen

DS 03/19 - neu – Vergabe von ausgeschriebenen Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Radwegepflegestützpunkt“ Eggesin, Am Bahnhof 3

DS 13/19 - Veräußerung des Flurstücks 56/10, Flur 1, Gemarkung Hoppenwalde, an Herrn Andreas Zeipelt, Ueckermünder Str. 24, 17375 Eggesin OT Hoppenwalde

Top 10 Fragen der Stadtvertreter an den Bürgermeister und Stadtvertretervorsteher

## ***Öffentlicher Teil***

### **Top 1 Eröffnung der Sitzung**

**Stadtvertretervorsteher Tewis** begrüßt die anwesenden Stadtvertreter, Verwaltungsmitarbeiter, Herrn Johner von der Presse sowie Frau Weber von der Fa. Solarfaktor und eröffnet die heutige Stadtvertreterversammlung.

Stadtvertreterin Rath legte ihr Mandat als Stadtvertreterin der Stadt Eggesin nieder. Stadtvertretervorsteher Tewis bedankt sich an dieser Stelle bei Frau Rath für ihre geleistete Arbeit für die Stadt Eggesin.

**Stadtvertretervorsteher Tewis** verpflichtet den Nachrücker, Herrn Michael Schulz, zur unparteiischen Wahrnehmung seines Ehrenamtes als Stadtvertreter und zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihm bei seiner Tätigkeit als Stadtvertreter bekannt werden, gem. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

### **Top 1.1 Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Einberufung**

Allen Stadtvertretern ist die Einladung zur heutigen Sitzung mit den entsprechenden Unterlagen ordnungs- und fristgemäß zugegangen.

### **Top 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Von 17 gewählten Stadtvertretern sind zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung 14 anwesend; die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

### **Top 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung**

**Stadtvertretervorsteher Tewis** stellt den Antrag, die DS 14/19 – Umschuldung eines Darlehens – auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

#### **Beschluss:**

Einstimmig wird die Tagesordnung mit der Ergänzung genehmigt.

**Stadtvertreter Zimmermann** stellt den Antrag, die DS 03/19 – Vergabe von ausgeschriebenen Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Radwegepflegestützpunkt“ Eggesin, Am Bahnhof 3 – von der heutigen Tagesordnung zu nehmen, weil bei einer Beschlussfassung der Stadt ein finanzieller Schaden entstehen könnte.

**Stadtvertretervorsteher Tewis** erwidert, dass eine Zusammenkunft stattfand, wo diskutiert wurde, was falsch gelaufen ist. Herr Beckmann sollte nochmals eine Überprüfung durchführen, was er auch getan und erläutert hat.

**Bürgermeister Jesse** ergänzt, dass auch die Leiterin der Vergabestelle, Frau Witt, nochmals beauftragt wurde, eine Überprüfung vorzunehmen. Sie hat versichert, dass alles richtig gelaufen ist, so wie der Vergabevorschlag vorliegt.

**Beschluss:**

Mit 3 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen und 8 Gegenstimmen wird der Antrag des Stadtvertreters Zimmermann abgelehnt.

**Top 3 Bestätigung der Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 07.02.2019**

**Beschluss:**

Mit 13 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung wird die Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 07.02.2019 bestätigt.

**Top 4 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung am 07.02.2019 gefassten Beschlüsse**

**Stadtvertretervorsteher Tewis** gibt bekannt:

Die Stadtvertretung genehmigte eine Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 28.11.2018 zur Erteilung der Vollmacht zur Vorwegbeleihung des Kaufgegenstandes – Flurstück 748/5 und Teilflächen aus dem Flurstück 748/18, Flur 3, Gemarkung Eggesin – noch vor Eigentumsumschreibung auf die Erwerber.

**Top 5 Bericht der Verwaltung**

**Bürgermeister Jesse** berichtet:

***Bericht zum Stand der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern zum 28.03.2019***

Die Stadt Eggesin hat die Konsolidierungshilfe in Höhe von 8.980.085,06 € beantragt. Die Zahlung soll zum 25.04.2019 erfolgen. Außerdem sollen zu diesem Zeitpunkt die von der Stadt und dem Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft gezahlten Mittel aus Grundstücksveräußerungen in Höhe von 249.926,04 € in den Stadt-haushalt zurückfließen.

Mit dem Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft ist vereinbart worden, die Restzahlungen des Verlustausgleiches zum 29.04.2019 in Höhe von rund 13.356.700 € zu überweisen, da am 30.04.2019 die Rückzahlung des mit 4,67 % verzinsten Sparkassendarlehns fällig wird.

Um der Zahlungsverpflichtung nachkommen zu können, muss die Stadt einen weiteren Kassenkredit in Höhe von 4.000.000 € aufnehmen. Insgesamt beläuft sich der Kassenkredit bisher auf 11.345.200 €, genehmigt wurden 17.000.000 €.

Die aus dem Vertrag entstandene Verpflichtung, den Fehlbetrag zum 31.12.2018 (Teilziel 2018) von höchstens 9.953.019 € nicht zu überschreiten, wurde eingehalten. Der Fehlbetrag hatte zum 31.12.2018 eine vorläufige Höhe von 9.528.810,36 €.

**Top 6 Einwohnerfragestunde**

Keine Anfragen.

## **Top 7    Bearbeitung von Drucksachen**

### ***DS 06/19 - Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ der Stadt Eggesin hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 01/2019***

#### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 19.07.2018 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ beschlossen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 25.10.2018 bis zum 26.11.2018 durchgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung nicht eingereicht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die bisher vorliegenden Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs mit Stand Januar 2019 (Anlage 1) berücksichtigt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

#### **Beschluss:**

Einstimmig beschließt die Stadtvertretung Eggesin:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung (Stand 01/2019) beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ sowie die Begründung, der Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Zusätzlich ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind in das Internet, auf der Internetseite der Stadt Eggesin, einzustellen.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

## **DS 07/19 - 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** **hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 19.07.2018 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin für den Bereich „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ beschlossen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 25.10.2018 bis zum 26.11.2018 durchgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung nicht eingereicht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die bisher vorliegenden Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der Flächennutzungsplanänderung mit Stand Januar 2019 (*Anlage 1*) berücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt einstimmig:

1. Der Planentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin für den Bereich „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2019 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin für den Bereich „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie-Ueckermünde Pasewalk“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können. Zusätzlich ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind in das Internet, auf der Internetseite der Stadt Eggesin, einzustellen.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

***DS 09/19 - Bebauungsplan Nr. 01/97 „Wohngebiet Waldstraße/Heidestraße“ der Stadt Eggesin  
hier: Aufhebung Satzungsbeschluss***

**Sachverhalt:**

Auf den Flächen südlich der Habichtstraße sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbauflächen geschaffen werden. Derzeit ist dieses Gebiet noch mit dem Bebauungsplan Nr. 01/97 „Wohngebiet Waldstraße-Heidestraße“ überplant. Dieser Bebauungsplan konnte jedoch nicht rechtskräftig werden, da die immissionsschutzrechtlichen Auflagen im Zusammenhang mit dem Hundesportplatz nicht erfüllt werden konnten.

Daher ist geplant einen Teil der Flächen neu im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB zu überplanen und damit Wohnbauflächen zu schaffen.

Daher ist der bereits gefasste Satzungsbeschluss aufzuheben und das Verfahren ist einzustellen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt einstimmig:

1. Der in der Stadtvertreterversammlung am 26.06.2010 mit DS 29/10 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 01/97 „Wohngebiet Waldstraße/Heidestraße“ der Stadt wird hiermit aufgehoben.
2. Das Aufstellungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan wird eingestellt.
3. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen

***DS 10/19 - Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin***

**Sachverhalt:**

Auf den Flächen südlich der Habichtstraße sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbauflächen geschaffen werden. Derzeit ist dieses Gebiet noch mit dem Bebauungsplan Nr. 01.97 „Wohngebiet Waldstraße-Heidestraße“ überplant. Dieser Bebauungsplan konnte jedoch nicht rechtskräftig werden, da die immissionsschutzrechtlichen Auflagen im Zusammenhang mit dem Hundesportplatz nicht erfüllt werden konnten. Daher ist geplant, einen Teil der Flächen neu im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB zu überplanen und damit Wohnbauflächen zu schaffen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt einstimmig:

1. Für das Gebiet südlich der Habichtstraße mit einer Fläche von ca. 0,69 ha, die Flurstücke 432/10 (teilw.), 432/9, 436/134, 433/5, 436/146, 399/1 und 402/1 der Flur 3 der Gemarkung Eggesin betreffend, welches im beiliegenden Plan gekennzeichnet ist, wird der Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Erweiterung Wohngrundstücke Habichtstraße“ der Stadt Eggesin aufgestellt.
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbauflächen geschaffen werden.
3. Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.
4. Die Größe der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO wird weniger als 10.000 qm betragen.
5. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

6. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe der Gründe nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.
7. Der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Die Übersichtspläne des Geltungsbereichs werden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird darauf hingewiesen, dass der Öffentlichkeit innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtlichen Mitteilungsblattes Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben wird.

Tewis  
Stadtvertretervorsteher

Weidemann  
Protokollantin